

Statuten des Schweizerischen Trägervereins höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Schweizerischer Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Association faitière suisse pour la formation professionnelle supérieure sécurité au travail et protection de la sante a la place travail

Associazione svizzera promotrice per la formazione professionale superiore nell'ambito della sicurezza e della protezione della salute sul posto di lavoro

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der gewählten Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der höheren Berufsbildung im Fachbereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er führt nach Bedarf entsprechende Prüfungen durch.

Mitgliedschaft

Art. 3

Gründungsmitglieder des Trägervereins sind: die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA), die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA).

Als Mitglieder können weitere Organisationen oder Verbände mit gesamtschweizerischer Ausrichtung aufgenommen werden, wenn damit die Erfüllung des Vereinszweckes gefördert werden kann.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands. Mitglieder können, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf das Ende des Geschäftsjahres austreten.

Mittel

Art. 4

Zur Sicherung des Vereinszweckes kann der Verein Mitgliederbeiträge erheben, deren Höhe von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Der Trägerverein finanziert sich namentlich aus Mitgliederbeiträgen, Prüfungsgebühren und beanspruchten Bundesbeiträgen seitens des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) auf der Grundlage des Art. 65 Berufsbildungsverordnung (BBV). Er muss kostendeckend wirtschaften.

Der Trägerverein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Organe des Vereins

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Prüfungskommissionen

Vereinsversammlung (VV)

Art. 6

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche VV findet jährlich statt, sie steht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Trägerschaft. Dazu werden die Mitglieder vier Wochen vorher vom Präsidenten, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der VV dem Präsidenten zu unterbreiten.

Eine ausserordentliche VV kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Jede Mitgliedorganisation hat an der VV eine Stimme. Beschlussfähig ist die VV, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die stimmberechtigten Personen müssen über die erforderliche Entscheidungsbefugnis ihrer Organisation verfügen.

Art. 7

Der VV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Verabschiedung der Strategie, die zur Zweckerfüllung nach Artikel 2 erforderlich ist
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- c) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes für eine Amtsdauer von vier Jahren – eine Wiederwahl ist möglich
- d) Wahl der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr – eine Wiederwahl ist möglich
- e) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, wobei die Gründungsmitglieder Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand haben. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Prüfungskommissionen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und ihnen die nötigen Befugnisse übertragen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein müssen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- a) Verabschiedung der Strategie, die zur Zweckerfüllung nach Artikel 2 erforderlich ist, zuhanden der VV
- b) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der VV
- c) Überwachung der finanziellen Führung des Vereins
- d) Entscheide auf Antrag der Prüfungskommissionen, namentlich Erlass und Änderungen der Prüfungsordnungen, Wegleitungen, Qualitätssicherung
- e) Wahl der Geschäftsstelle
- f) Abschluss einer Leistungsvereinbarung zur Führung einer Geschäftsstelle im Rahmen des Budgets
- g) Wahl der Präsidenten der Prüfungskommissionen und Wahl der Prüfungskommissionsmitglieder
- h) Festsetzung der Prüfungsgebühren im Rahmen der Gebührenregelung des SBF1
- i) Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission und der Experten
- j) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- k) Bezeichnung von Kommissionen zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 und Wahl von deren Vorsitzenden und Mitglieder
- l) Verabschiedung des VV-Protokolls zuhanden der VV

Geschäftsstelle

Art. 10

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie entsprechender Massnahmen zur Umsetzung nach Vorgabe des Vorstandes
- b) Abwicklung aller operativen Geschäfte im Rahmen der genehmigten Strategien, Konzepte, Ziele und Budgets
- c) Koordination und operative Durchführung der von der Trägerschaft angebotenen Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der entsprechenden Prüfungskommission
- d) Betreuung und Unterstützung der Organe, Kommissionen und Experten
- e) Sicherung von Verbindungen und Informationen nach innen und aussen
- f) Teilnahme an den Sitzungen der Organe und Kommissionen mit beratender Stimme
- g) Protokollführung an VV und Vorstandssitzungen
- h) Administrative Führung der Vereinsbuchhaltung und der damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten
- i) Anlauf- und Auskunftsstelle für Prüfungsinteressenten und Prüfungsteilnehmer
- j) Kontaktpflege zu Anbietern relevanter Ausbildungen

Unterschrift

Art. 11

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Präsident der Prüfungskommission wird einem Vorstandsmitglied gleichgestellt. Im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs regelt der Vorstand für sachlich begrenzte Bereiche die Unterschriftsberechtigung des Verantwortlichen der mandatierten Geschäftsstelle.

Kontrollstelle

Art. 12

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erstattet der VV Bericht. Das Mandat der Kontrollstelle kann von der VV zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person übertragen werden.

Prüfungskommissionen

Art. 13

Für die Durchführung der Prüfung wird für jede Prüfungsart (Berufsprüfung BP und höhere Fachprüfung HFP) eine Prüfungskommission eingesetzt. Sie ist dem Vorstand unterstellt.

Die Prüfungskommissionen sind namentlich verantwortlich für die:

- a) Erstellung der Prüfungen resp. Prüfungsaufgaben, Musterlösungen und Bewertungskriterien
- b) Rekrutierung sowie Einführung und Instruktion der fachlich geeigneten Prüfungsexperten
- c) Zulassung zur Prüfung
- d) Anerkennung bzw. die Berücksichtigung bereits erworbener Abschlüsse und Kompetenzen
- e) Durchführung, Korrektur und Bewertung der Prüfung
- f) Bestimmung des Prüfungsteams
- g) Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
- h) Behandlung von Rekursen
- i) Anträge für die Anpassung von Reglementen und Wegleitungen zuhanden des Vorstandes

Die Präsidenten der Prüfungskommissionen stellen ihre Kommissionen aufgrund der Bedürfnisse der entsprechenden Prüfung zusammen und unterbreiten dem Vorstand die Kommissionsmitglieder (Fachbereichsleiter) zur Wahl. Die Amtsdauer für die Mitarbeit in einer Prüfungskommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Auflösung des Vereins

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann durch die VV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 15

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Vereinsversammlung des Vereins höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vom 25. September 2019 bewilligt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 7. November 2013. Allfällige sich im Umlauf befindende Statuten sowie widersprechende Reglemente und Beschlüsse sind mit den vorliegenden Statuten ausser Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Peter Schwander

Der Protokollführer:



Roland Kunz